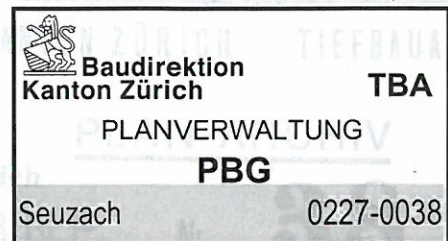


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 29. Januar 1970**



**533. Baulinienänderung.** A. Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1192/1952 und 3569/1962 sind an der Breitestrasse III. Kl. Baulinien mit einem Abstand von 18 m genehmigt worden. Dieses Mass stützte sich auf einen projektierten Ausbau dieser Quartierstrasse mit einer Fahrbahn von 5 m Breite und ergab Vorgartengebiete von 6 m und 7 m Tiefe.

Die intensive bauliche Entwicklung in den Wohnquartieren Oberwis, Breiti und Birch in Seuzach erfordert die Anlage eines 2 m breiten Gehweges zum Schutze der Fussgänger. Der Baulinienabstand von 18 m vermag deshalb der heutigen Sachlage nicht mehr zu genügen.

B. Die Breitestrasse III. Kl. führt als Bebauungsplanstrasse von der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 auf 360 m Länge nach der Birchstrasse III. Kl. Sie erschliesst das an ihr gelegene Wohngebiet und leitet den Verkehr aus demselben und der anschliessenden Wohn- und Handelszone Birch Richtung Winterthur. Die Bedeutung der Breitestrasse hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

C. Mit Beschluss vom 20. Februar 1969 erweiterte der Gemeinderat Seuzach den Baulinienabstand von 18 m auf 22 m. Dieser vergrösserte Abstand vermag den künftigen Erfordernissen zu genügen. Die Fahrbahn ist mit 7 m Breite und einem südseitigen Gehweg von 2 m 1969 ausgebaut worden. Es resultieren daraus noch Vorgartengebiete von 6 m gegen Süden und 7 m gegen Norden.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien ist verzichtet worden, da die neu ausgebaute Breitestrasse gut im Gelände liegt und die vorhandene Nivellette lange Zeit beibehalten werden kann.

D. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 20. Februar 1969 über die Vergrösserung des Baulinienabstandes an der Breitestrasse sind nach durchgeführtem Auflageverfahren laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 8. Mai 1969 keine Rekurse eingegangen.

Der Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1192/1952 und 3569/1962 genehmigten Baulinien und der Genehmigung der abgeänderten Baulinienvorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 20. Februar 1969 über die Erweiterung des Baulinienabstandes auf 22 m an der 360 m langen Breitestrasse III. Kl., zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 und der Birchstrasse III. Kl., Gemeinde Seuzach, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1192/1952 und 3569/1962 genehmigten Baulinien an der Breitestrasse werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die mit vorstehendem Dispositiv I erfolgte Genehmigung seines Be-

schluss über die Erweiterung des Baulinienabstandes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,  
Der Staatsschreiber :

Dr. Epprecht